

Vertrags- und Lieferbedingungen

I. Vertragsabschluss

- Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.
- Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergl. die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.
- Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
- Konstruktions- und entwicklungsbedingte Änderungen und Abweichungen behalten wir uns ausdrücklich vor, wobei der Besteller an den Vertrag gebunden bleibt, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
- Werden Sonderlehren und -werkzeuge in Auftrag gegeben, so darf die Bestellmenge um ca. 10 %, mindestens jedoch um 1 Stück, über- oder unterschritten werden. Berechnet wird die Liefermenge.
- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers, mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Das Gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Der Lieferer behält sich vor, externe Kalibrierlaboratorien mit Messaufgaben zu beauftragen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann Inhalt des Vertrages, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt haben.

II. Preise und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung. Es gilt ein Mindestbestellwert von EURO 25,- für Warenlieferungen und von EURO 50,- für Dienstleistungen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Kisten werden bei Zurücksendung frei Werk in unbeschädigtem Zustand mit zwei Drittel des berechneten Wertes gutgeschrieben.
- Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Zahlungen in EURO ohne jeden Abzug in bar, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum – auch bei Teillieferungen – zu leisten. Ein Barzahlungsnachlass in Höhe von 2 % wird bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in bar gewährt. Rechnungsbeträge unter EURO 50,- sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.
- Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

III. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, wie Betriebsstörungen, Ausschuss der bestellten Ware, verzögerte Anlieferung von Roh- und Baustoffteilen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

IV. Gefahrübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile aus unserem Werk, auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Der Besteller tritt hiermit seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns ab.
- Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Forderungen aus der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Besteller in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Verbindet, vermischt oder vermengt der Besteller die von uns gelieferten Waren mit anderen beweglichen Sachen, so tritt er hiermit seine daraus entstehenden Forderungen in Höhe unserer Kaufpreisforderungen an uns ab.
Der Besteller ist verpflichtet, uns bei Pfändung der Ware durch Dritte unverzüglich Anzeige zu machen.
Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VI. Haftung für Mängel der Lieferung

- Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu beliefern, die sich innerhalb von 2 Jahren (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 1 Jahr) seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferer nicht.
Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung.
 - Der Besteller muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsmeldung Mitteilung machen. Im übrigen müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten, oder nach unserer Wahl ordnungsgemäß verpackt an uns zurückzusenden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber uns aus. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
 - Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 1 Jahr, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
 - Schadenersatzansprüche können nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Lieferers geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Lieferers.
 - Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
 - Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
 - Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

VII. Besondere Bedingungen für Bearbeitungsverträge (Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung oder Wiederherstellung)

- Ergänzend zu oder abweichend von den Lieferbedingungen gilt für derartige Bearbeitungsverträge:
- Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu bezahlen.
 - Für das Verhalten des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfallen der Vergütungsanspruch des Bearbeiters und ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Bestellers.
 - Für die Mängelhaftung gelten die Bestimmungen in VI. Führt die Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung oder Wiederherstellung zu einer Neufertigung beim Besteller, so beschränkt sich die Haftung des Bearbeiters auf die Fertigstellung.

VIII. Sonstige Haftung

Soweit eine Haftung des Lieferers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegeben ist, beschränkt sich diese auf höchstens 5 % vom Wert der betroffenen Liefermenge.

IX. Recht des Lieferers aus Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes III der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

X. Rechtsstreitigkeiten

Für die Vertragsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Einheitlichen Internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
Erfüllungsort ist Aschaffenburg.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien gerecht wird und die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten.

Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Aschaffenburg. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu diesen Vertrags- und Lieferbedingungen. Diese werden vom Besteller zur Kenntnis genommen und von diesem ausdrücklich unter Verzicht auf Abänderung anerkannt und zur beidseitigen Vertragsgrundlage gemacht.

Kolb & Baumann GmbH & Co. KG

Aschaffenburg, den 1. Oktober 2007

Wir behalten uns vor, die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Mit dieser Preisliste verlieren alle seitherigen Preislisten ihre Gültigkeit.